

## 2. Protokoll 2021

### der Gemeindeversammlung Höri

---

Datum	22. September 2021
Ort	Singsaal, Schulanlage Weiher, 8181 Höri

---

Zeit	20.00 Uhr bis 20.15 Uhr
------	-------------------------

---

Vorsitz	Roger Götz, Gemeindepräsident
Protokoll	Karin Gautier, Gemeindeschreiberin
Stimmzähler	Daniel Daldini, [REDACTED]
Anwesende Stimmberechtigte	15 von insgesamt 1'544 Stimmberechtigten
Anwesende Nicht- Stimmberechtigte	1

---

### **Begrüssung / Einladung / Aktenauflage**

Der Vorsitzende begrüsst die Versammlung und stellt fest, dass die Einladungen und die Publikationen rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgt sind und die Akten ordnungsgemäss zur Einsicht aufgelegt haben. Das Wort wird nicht verlangt und deshalb Richtigkeit der Feststellungen angenommen.

### **Traktandenliste**

Es werden keine Änderungen der Traktandenliste gewünscht.

### **Stimmberechtigung**

Die Anfrage nach der Anwesenheit von Nichtstimmberechtigten ergibt, dass sich die Nichtstimmberechtigten bereits auf den ihnen separat zugewiesenen Plätzen befinden.

**4 F2 FEUERWEHR, ÖL- UND CHEMIEWEHR**  
**F2.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen**  
**Zweckverband Feuerwehr Höri-Hochfelden / Totalrevision Statuten / Vor-**  
**beratung der Gemeindeversammlung zuhanden Urnen-**  
**abstimmung vom 28. November 2021**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, gestützt auf Art. 10 lit. a) der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1996, rev. am 27. November 2005, wie folgt zu beschliessen:

1. Der definitive Entwurf der totalrevidierten Zweckverbandstatuten des Zweckverbands Feuerwehr Höri-Hochfelden wird den Stimmberechtigten von Höri und Hochfelden zur Genehmigung an der Urne am 28. November 2021 unterbreitet.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Totalrevision der Statuten Zweckverband Feuerwehr Höri-Hochfelden zuzustimmen.

Die Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel für die Urnenabstimmung vom 28. November 2021 lautet:

**Wollen Sie der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Höri-Hochfelden zustimmen?**

### Erläuterungen

Die Politischen Gemeinden Höri und Hochfelden betreiben als Zweckverband eine Feuerwehr. Der bestehende Zweckverband ist ein klassischer (einstufiger) Zweckverband ohne Delegiertenversammlung und ohne eigenen Verbandshaushalt. Der Zweckverband ist damit heute eigentums- aber nicht vermögensfähig.

Mit dem neuen Gemeindegesetz, welches per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, ist die Einführung eines eigenen Verbandshaushalts und damit die Totalrevision der Zweckverbandsstatuten zwingend. Die Einführung eines eigenen Haushaltes bedeutet, die Verbands- und Gemeindehaushalte zu entflechten. Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 GG von jeder beteiligten Gemeinde an der Urne beschlossen werden.

Die neuen Statuten basieren auf den Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich. Der Entwurf der Zweckverbandsstatuten wurde dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Prüfung eingereicht. Die Empfehlungen aus dem Vorprüfungsbericht sind allesamt eingeflossen.

Die Stimmberechtigten beschliessen somit an der Urne über folgende Abstimmungsfrage:

**«Wollen Sie der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Höri-Hochfelden zustimmen?»**

Die Gemeinderäte Hochfelden und Höri ersuchen die Stimmberechtigten, die vorliegende Vorlage zu prüfen und dem Antrag an der Urne zuzustimmen. Stimmen die Stimmberechtigten und der Regierungsrat der Vorlage zu, können die neuen Statuten per 1. Januar 2022 planmässig in Kraft gesetzt werden.

### **Erläuterung der Vorlage**

#### **Inhalt**

Die künftigen Statuten orientieren sich auf die Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich. Die neuen Statuten können im Anhang vollständig eingesehen werden. Die dazugehörige synoptische Darstellung kann entweder in den Gemeindeverwaltungen oder auf den Webseiten der beiden Verbandsgemeinden eingesehen werden.

### **Auswirkungen**

Die heute geltenden Statuten wurden durch die Verbandsgemeinden an den Gemeindeversammlungen von Höri und Hochfelden am 9. Dezember 2009 genehmigt. Aufgrund der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen neuen übergeordneten kantonalen Gesetzesgrundlage ist eine Revision der geltenden Statuten notwendig.

Die neuen Statuten sollen auf Bewährtem aufbauen, erforderliche Anpassungen an die übergeordneten Bestimmungen sicherstellen, die etablierten Elemente des politischen Systems beibehalten und die Miliztauglichkeit stärken.

Die Details bzw. die ergänzenden Kommentare zu den beabsichtigten Änderungen sind der Gegenüberstellung der aktuell gültigen und der neuen Statuten zu entnehmen. Die Synopse steht auf der Webseite zum Herunterladen zur Verfügung und liegt im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf. Die Unterlagen können auch in gedruckter Form bestellt werden (Telefon 044 872 77 28 oder info@hoeri.ch).

Nachfolgend sind lediglich die wichtigsten Änderungen und Eckwerte aufgeführt:

- Der Beitritt einer weiteren Gemeinde erfordert neu zwingend eine Statutenrevision.
- Die Feuerwehrkommission soll neu als Verbandsvorstand bezeichnet werden analog den Musterstatuten.
- Der Zweckverband muss seine Erlasse elektronisch aufschalten, damit sie jederzeit für jedermann zur Einsicht zugänglich sind. Das amtliche Publikationsorgan ist jenes der Sitzgemeinde.
- Die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl wurde reduziert.
- Die Änderung der Statuten, die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband und die Auflösung des Zweckverbands bedürfen neu einer Urnenabstimmung (bisher Gemeindeversammlung).
- Die Gemeindevorstände werden mit der Bestimmung der rechnungsführenden Gemeinde beauftragt. Ebenfalls bestimmen sie, welche Gemeinde ihr Personal zur Verfügung stellt.
- Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidiums der Sitzgemeinde.
- Die Mitglieder des Verbandsvorstands sowie der Rechnungsprüfungskommission müssen ihre Interessenbindungen offenlegen.
- Die finanziellen Kompetenzen wurden leicht erhöht.
- Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist ein zwingendes Organ des Zweckverbands und für die finanztechnische Prüfung ist eine Prüfstelle einzusetzen.
- Die Rechnungsführung wird im Dienstleistungsverhältnis vertraglich geregelt, ebenso wird die Anstellung des Personals vertraglich geregelt.

### **Vorprüfung durch Gemeindeamt des Kantons Zürich**

Der Entwurf der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Höri-Hochfelden wurde dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Abteilung Gemeinderecht nahm mit Schreiben vom 5. Mai 2021 Stellung. Zu verschiedenen Bestimmungen wurden Empfehlungen und entsprechende Anpassungsvorschläge unterbreitet. Das Gemeindeamt einige Bemerkungen und Hinweise auf, die allesamt berücksichtigt worden sind.

### **Vorberatung an der Gemeindeversammlung**

Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden nach Art. 8 GO in der Gemeindeversammlung vorberaten. Die Schlussabstimmung über die in der Gemeindeversammlung bereinigte Vorlage erfolgt an der Urne.

Laut § 16 Abs. 2 GG beschliesst die Gemeindeversammlung eine Abstimmungsempfehlung (Unterstützung Vorlage Totalrevision Zweckverbandsstatuten ja/nein) zuhanden der Urnenabstimmung.

Vorberatung bedeutet nicht nur das Recht der Stimmberechtigten, sich in der Gemeindeversammlung zum überarbeiteten Entwurf der totalrevidierten Zweckverbandsstatuten zu äussern und dazu Fragen zu stellen. Vielmehr hat die Gemeindeversammlung auch die Befugnis, die Vorlage abzuändern. Die Vorberatung ermöglicht es der Gemeindeversammlung, die Vorlage und allfällige Änderungsanträge so weit zu bereinigen, dass das Geschäft der Urnenabstimmung unterbreitet werden kann. Eine Schlussabstimmung findet indessen nicht statt.

## **Urnenabstimmung**

### **Anordnung**

Der Gemeinderat Höri hat mit Beschluss Nr. 175 vom 24. August 2021 die Totalrevision der Statuten zuhanden der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 genehmigt. Gleichzeitig ordnete er, als wahlleitende Behörde, die Urnenabstimmung auf Sonntag, 28. November 2021, für beide Gemeinden an.

Gestützt auf Art. 11 der gültigen Statuten ist die Sitzgemeinde wahlleitende Behörde, womit der Gemeinderat Höri, gestützt auf § 57 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich, die Urnenabstimmung anzuordnen hat.

Der Gemeinderat Hochfelden hat das Geschäft mit Beschluss Nr. 150 vom 6. Juli 2021 zuhanden der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 verabschiedet.

### **Abstimmungsfrage**

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über folgende Abstimmungsfrage:

**«Wollen Sie der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Höri-Hochfelden zustimmen?»**

### **Antrag Gemeinderat**

Sowohl der Gemeinderat Höri als auch der Gemeinderat Hochfelden ersuchen die Stimmberechtigten, die vorliegende Vorlage zu prüfen und dem Antrag an der Urne zuzustimmen.

### **Antrag Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Höri, welche zugleich auch als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands Feuerwehr Höri-Hochfelden amtiert, wird ihren Abschied zuhanden des Beleuchtenden Berichts zur Urnenabstimmung vom 28. November 2021 verfassen.

### **Inkrafttreten**

Stimmen die Stimmberechtigten und der Regierungsrat der Vorlage zu, können die neuen Statuten per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden.

Der vorliegende Beleuchtende Bericht wurde durch den Gemeinderat Hochfelden an der Sitzung vom 6. Juli 2021 und durch den Gemeinderat Höri an dessen Sitzung vom 24. August 2021 genehmigt.

---

## **Wortlaut der Statuten Zweckverband Feuerwehr Höri-Hochfelden**

### **1. Bestand und Zweck**

#### **Art. 1 Bestand**

<sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden Höri und Hochfelden bilden unter dem Namen "Feuerwehr Höri-Hochfelden" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Der Zweckverband hat seinen Sitz in Höri.

#### **Art. 2 Zweck**

Der Zweckverband betreibt eine Feuerwehrorganisation, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils geltenden kantonalen Vorschriften richtet.

#### **Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

## **2. Organisation**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. Verbandsvorstand;

die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

#### Art. 5 Amtsdauer

<sup>1</sup> Für die Mitglieder des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführung und Organisation des Verbandsvorstands richten sich nach dem Gemeindegesetz.

#### Art. 6 Entschädigung

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Verbandsorgane wird in einer separaten Entschädigungsverordnung geregelt.

#### Art. 7 Zeichnungsberechtigung

<sup>1</sup> Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

<sup>2</sup> Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

#### Art. 8 Publikation und Information

<sup>1</sup> Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über das amtliche Publikationsorgan der Sitzgemeinde vor.

<sup>2</sup> Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup> Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

## **2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**

### **2.2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

#### Art. 10 Verfahren

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup> Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

#### Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.

### 2.2.2 Volksinitiative

#### Art. 12 Volksinitiative

<sup>1</sup> Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup> Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup> Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird.

<sup>4</sup> Die Volksinitiative ist dem Verbandsvorstand schriftlich einzureichen. Diese prüft, ob sie zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

### 2.3 Die Verbandsgemeinden

#### Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup> Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden  
Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bestimmung der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde;
2. die Bestimmung der Zweckverbandsgemeinde, welche vertraglich dem Zweckverband ihr Personal zur Verfügung stellt;
3. die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin und deren Stellvertretung;
4. die Wahl des zusätzlichen Mitglieds des Verbandsvorstands sowie dessen Stellvertretung;
5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
6. den Erlass einer Entschädigungsverordnung gemäss Art. 6;
7. die Festsetzung des Budgets;
8. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
9. die Genehmigung der Jahresrechnung;
10. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
11. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

Art. 15 Beschlussfassung

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn beide Verbandsgemeinden ihm zugestimmt haben.

## **2.4 Der Verbandsvorstand**

Art. 16 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Verbandsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde mindestens ein Mitglied entsendet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.

<sup>3</sup> Das zusätzliche Mitglied und dessen Stellvertretung, welches nicht der Feuerwehr angehört, wird von den Verbandsgemeinden gewählt.

Art. 17 Konstituierung

<sup>1</sup> Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup> Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

#### Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

#### Art. 19 Allgemeine Befugnisse

<sup>1</sup> Dem Vorstandsvorstand steht unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Ernennung der Sekretärin bzw. des Sekretärs;
6. die Beförderungen und Entlassungen bei der Feuerwehr auf Antrag des Kommandanten;
7. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
8. die Regelung der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton.

<sup>2</sup> Dem Vorstandsvorstand steht im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
4. das Handeln für den Verband nach aussen;
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
6. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

#### Art. 20 Finanzbefugnisse

<sup>1</sup> Dem Vorstandsvorstand steht unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000 und bis insgesamt CHF 30'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 5'000 und bis insgesamt CHF 10'000 pro Jahr.

<sup>2</sup> Dem Verbandsvorstand im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000.
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

#### Art. 21 Aufgabendelegation

<sup>1</sup> Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse zur selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup> Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse delegiert, in einem Erlass.

#### Art. 22 Einberufung und Teilnahme

<sup>1</sup> Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup> Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

#### Art. 23 Beschlussfassung

<sup>1</sup> Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

### **2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

#### Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

<sup>1</sup> Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission der anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Verbandsvorstands gelten entsprechend.

Art. 25 Aufgaben (RPK)

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

<sup>3</sup> Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

<sup>1</sup> Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## 2.6 Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

<sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup> Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## 3. Feuerwehrorganisation

Art. 31 Rekrutierung

<sup>1</sup> Die Rekrutierung erfolgt in der Regel aus den Einwohnern der beiden Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, die dazu notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

#### **4. Personal und Arbeitsvergaben**

##### Art. 32 Administration

<sup>1</sup> Die Rechnungsführung wird im Dienstleistungsverhältnis vertraglich der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde übertragen.

<sup>2</sup> Die Anstellung des Personals wird vertraglich der von den Gemeinderäten gemäss Art. 14 Ziff. 2 bestimmten Zweckverbandsgemeinde übertragen.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Erfüllung der unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Aufgaben werden dem Zweckverband in Rechnung gestellt.

##### Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

#### **5. Verbandshaushalt**

##### Art. 34 Finanzhaushalt

<sup>1</sup> Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup> Bis zum 15. Februar jedes Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. Juli jedes Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

##### Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

<sup>1</sup> Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden in folgendem Verhältnis getragen:

- 1/2 nach Einwohnerzahlen
- 1/2 nach der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert)

<sup>2</sup> Als Stichtag gilt der 31. Dezember des Vorjahrs.

<sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband nach Bedarf und ihm Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenanteile einen Betriebsvorschuss. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

##### Art. 36 Finanzierung der Investitionen

<sup>1</sup> Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

<sup>2</sup> Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

<sup>3</sup> Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

**Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

<sup>3</sup> Die bestehenden Liegenschaften, die der Feuerwehr dienen, bleiben im Eigentum der jeweiligen Zweckverbandsgemeinde und werden durch die betreffende Standortgemeinde versichert.

<sup>4</sup> Der übliche Unterhalt der bestehenden Liegenschaften geht zu Lasten der jeweiligen Eigentümer.

<sup>5</sup> Die Liegenschaften sind dem Zweckverband gegen Entrichtung einer Miete dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Betriebs- bzw. Nebenkosten im Sinne des Mietrechts gehen zu Lasten des Zweckverbands. Die Miete wird wie folgt berechnet:

*Total der Basiswerte x GVZ-Index (Basis 1939 = 100 Punkte) x für das Mietrecht massgebender Referenzzinssatz (Werte per 30. Juni des Vorjahres) wobei 1 % für den Gebäudeunterhalt dazugezählt wird. Bei der Ermittlung der Basiswerte ist darauf zu achten, dass nur der Wert der durch die Feuerwehr beanspruchten Gebäudeteile berücksichtigt wird. Fremdmieten sind im tatsächlichen Umfang zu berücksichtigen.*

**Art. 38 Haftung**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup> Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

**6. Aufsicht und Rechtsschutz**

**Art. 39 Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

**Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup> Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup> Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **7. Auflösung und Liquidation**

Art. 41 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung

<sup>1</sup> Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung einer Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende möglich. Der Vorstandsvorsitzende kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup> Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>3</sup> Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

## **8. Schlussbestimmungen**

Art. 42 Einführung eigener Haushalt

<sup>1</sup> Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup> Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge

<sup>1</sup> Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

<sup>2</sup> Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

<sup>3</sup> Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

<sup>4</sup> Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 44 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrats.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 9. Dezember 2009 aufgehoben.

### **Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 28. November 2021.**

**Für die Politische Gemeinde Höri**

**Für die Politische Gemeinde Hochfelden**

Roger Götz  
Gemeindepräsident

Karin Gautier  
Gemeindeschreiberin

Simone Caneppele  
Gemeindepräsidentin

Beatrice Wüthrich  
Gemeindeschreiberin

### ***Rechnungsprüfungskommission***

Die RPK wünscht das Wort nicht und wird zuhanden der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 ihren Abschied einreichen.

### ***Diskussion der Gemeindeversammlung***

Das Wort wird nicht verlangt.

### **Die Gemeindeversammlung beschliesst:**

1. Da es sich um eine Vorberatung zum Urnengang vom 28. November 2021 handelt, erfolgt keine Schlussabstimmung über den vorliegenden Entwurf der Statuten Zweckverband Feuerwehr Höri-Hochfelden.
2. Der Entwurf der totalrevidierten Zweckverbandstatuten des Zweckverbands Feuerwehr Höri-Hochfelden wird den Stimmberechtigten von Höri und Hochfelden zur Genehmigung an der Urne am 28. November 2021 unterbreitet.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Totalrevision der Statuten Zweckverband Feuerwehr Höri-Hochfelden zuzustimmen.

Die Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel für die Urnenabstimmung vom 28. November 2021 lautet:

**Wollen Sie der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Höri-Hochfelden zustimmen?**

4. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Hochfelden, per Mail an [beatrice.wuethrich@hochfelden.ch](mailto:beatrice.wuethrich@hochfelden.ch)
  - A1.1.4 (Urnengang vom 28. November 2021)
  - V4.4

kg

### **Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes**

Der Gemeindepräsident teilt mit, dass keine Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes eingegangen sind.

### **Schluss der Versammlung**

Auf Anfrage hin wird gegen die Geschäftsführung keine Einsprachen erhoben. Niemand meldet sich mehr zum Wort. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass das Protokoll ab dem 24. September 2021 auf der Homepage der Politischen Gemeinde Höri einsehbar sein wird. Zudem verweist er auf die geltenden Rekurs Fristen.

### **Für richtiges Protokoll zeichnen:**

#### **Der Vorsitzende**



Roger Götz  
Gemeindepräsident

#### **Die Protokollführerin**



Karin Gautier  
Gemeindeschreiberin